

Der Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren

Text: Dr. Marcus Backes, Ingo Wegerich, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dem durch die Insolvenzordnung geregelten Insolvenzverfahren, welches der gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung dient, liegt das Prinzip der Gläubigerautonomie zugrunde. Gläubigerautonomie bedeutet, dass die Gläubiger über die Art und Weise der Masseverwertung, die Fortführung des schuldenrischen Unternehmens und über die Gestaltung des Verfahrens entscheiden können. Die Gläubigerautonomie wird durch zwei zentrale Organe der Gläubiger im Insolvenzverfahren, namentlich die Gläubigerversammlung und den Gläubigerausschuss, gewährleistet. Während die Gläubigerversammlung die großen Linien des Insolvenzverfahrens bestimmt, ist der Gläubigerausschuss das Organ für die Mitwirkung der Gläubiger in Detailfragen.

Trotz seiner erheblichen Bedeutung ist der Gläubigerausschuss erst durch das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) aus dem Jahre 2012 in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gerückt. Denn durch das ESUG wurde den Gläubigern erstmalig ein Mitspracherecht bei der Auswahl und Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters/Sachwalters durch das Gericht eingeräumt.

Mit den nachstehenden Ausführungen soll ein Überblick über die den Gläubigerausschuss betreffenden Regelungen gegeben werden.

Arten von Gläubigerausschüssen

Die Insolvenzordnung kennt drei „Arten“ von Gläubigerausschüssen; den vorläufigen Gläubigerausschuss (§§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a, 22a InsO), den Interims-Gläubigerausschuss (§ 67 InsO) sowie den „endgültigen“ Gläubigerausschuss (§ 68 InsO). Ein vorläufiger Gläubigerausschuss ist vom Insolvenzgericht einzusetzen, wenn zwei der drei in § 22a Abs. 1 InsO näher bezeichneten Merkmale (Bilanzsumme



Dr. Marcus Backes,
Rechtsanwalt und
Partner, Luther Rechts-
anwalts-gesellschaft mbH



Ingo Wegerich, Rechts-
anwalt und Partner,
Luther Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH

mindestens 4.840.000,00 Euro, Umsatzerlöse mindestens 9.680.000,00 Euro, Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt mindestens 50) erfüllt werden (= originär obligatorischer vorläufiger Gläubigerausschuss). Weiterhin soll ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden, wenn der Schuldner dies beantragt (§ 22a Abs. 2 InsO) (= originär obligatorischer vorläufiger Gläubigerausschuss). In allen anderen Fällen steht die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (= fakultativer vorläufiger Gläubigerausschuss). In allen drei Fällen ist die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses ausgeschlossen, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners eingestellt ist, sie in Anbetracht der zu erwartenden Insolvenzmasse unverhältnismäßig erscheint oder wenn sie zu Verzögerungen führt, die nachteilige Veränderungen der Vermögenslage des Schuldners erwarten lassen. Der Tätigkeitszeitraum des vorläufigen Gläubigerausschusses ist begrenzt auf die Zeit von der Insolvenzantragstellung bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Für die Zeit von der Er-

öffnung des Insolvenzverfahrens bis zur ersten Gläubigerversammlung sieht die Insolvenzordnung einen Interims-Gläubigerausschuss vor, dessen Einsetzung nach § 67 InsO im pflichtgemäßen Ermessen des Insolvenzgerichts steht. In Fällen, in denen ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt war, wird die Beibehaltung in der Regel zweckmäßig sein. Soweit ein originär obligatorischer vorläufiger Gläubigerausschuss bestand, wird, abgesehen von Ausnahmefällen, von einer Pflicht zur Beibehaltung eines Gläubigerausschusses und insoweit von einer Ermessensreduzierung auf null auszugehen sein. In der ersten Gläubigerversammlung entscheiden dann die Gläubiger nach § 68 InsO frei darüber, ob und in welcher Besetzung ein Gläubigerausschuss für das weitere Verfahren beibehalten oder ggf. auch erstmalig eingesetzt werden soll („endgültiger“ Gläubigerausschuss). Im Rahmen der Gläubigerautonomie können die Gläubiger auch frei über die Abwahl, Ersetzung oder Ergänzung der Mitglieder eines Gläubigerausschusses entscheiden.

Zusammensetzung des Gläubigerausschusses

Eine gesetzliche Regelung für die Zusammensetzung des Gläubigerausschusses enthält die Insolvenzordnung nur für den vorläufigen Gläubigerausschuss und den Interims-Gläubigerausschuss. Nach der entsprechenden Regelung (§ 67 Abs. 2 InsO) sollen im Gläubigerausschuss die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen, die Kleingläubiger und die Arbeitnehmer vertreten sein. Im Gegensatz zum Interims-Gläubigerausschuss, dem auch Nichtgläubiger angehören können (§ 67 Abs. 3 InsO), können Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses nur Personen sein, die Gläubiger sind oder mit Eröffnung des Verfahrens Gläubiger werden (z. B. Pensionssicherungsverein oder Bundes-

agentur für Arbeit). Diese Beschränkung für den vorläufigen Gläubigerausschuss ergibt sich aus § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO. Für den endgültigen Gläubigerausschuss, welcher durch die Gläubigerversammlung eingesetzt wird, bestehen hinsichtlich der Zusammensetzung keinerlei Einschränkungen.

Für alle Gläubigerausschüsse gilt, dass er mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen muss. Für die Mitgliederzahl gibt es keine Obergrenze, in der Regel sollten es jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder sein. Hinsichtlich der allgemeinen und persönlichen Anforderung an die Mitglieder bestehen keine gesetzlichen Regelungen. Als Mitglieder kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Ausgeschlossen sind der Insolvenzverwalter, der Schuldner sowie Personen, die in seinem Lager stehen. In Anbetracht der fehlenden gesetzlichen Regelung dürfen keine allzu hohen persönlichen Anforderungen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses gestellt werden. Allerdings sind ein hinreichender Sachverstand sowie die Unabhängigkeit von den Verfahrensbeteiligten, also auch von den Gläubigern, zu fordern. Die Unabhängigkeit betrifft allerdings lediglich die Amtsführung durch das bestellte Mitglied des Gläubigerausschusses, nicht seine Auswahl bei der Bestellung.

Verfahrensfragen

Zunächst sind die potentiellen Mitglieder eines Gläubigerausschusses zu ermitteln. Hinsichtlich des vorläufigen Gläubigerausschusses sieht die Insolvenzordnung die Pflicht des Schuldners zur Benennung von potentiellen Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses für den Fall vor, dass der Schuldner die Einsetzung eines Gläubigerausschusses beantragt (§ 22a Abs. 2 InsO). In diesem Fall hat der Schuldner seinem Antrag auch Einverständniserklärungen

der benannten Personen beizufügen. In allen anderen Fällen eines vorläufigen Gläubigerausschusses kann das Gericht sowohl den Schuldner als auch den vorläufigen Insolvenzverwalter auffordern, geeignete Personen zu benennen (§ 22a Abs. 4 InsO). Für den Interims-Gläubigerausschuss fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung. Sofern ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt war, werden regelmäßig die bisherigen Gläubigerausschussmitglieder beizubehalten sein. Beruht die Einsetzung eines Interims-Gläubigerausschusses auf einer Anregung des Insolvenzverwalters, was häufig wegen zustimmungsbedürftiger Entscheidungen und Rechtshandlungen nach § 158 InsO der Fall ist, so benennt der Insolvenzverwalter regelmäßig zugleich geeignete Mitglieder. In allen anderen Fällen kann das Gericht, auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sowohl den Insolvenzverwalter als auch den Schuldner zur Benennung geeigneter Personen auffordern. Hinsichtlich eines endgültigen Gläubigerausschusses bedarf es keiner Regelung, da die Gläubiger die von ihnen für geeignet gehaltenen Personen frei wählen können.

Die Bestellung erfolgt durch einen Einsetzungsbeschluss des Insolvenzgerichts. Das Amt beginnt jedoch erst durch die ausdrückliche Annahmeerklärung des bestellten Ausschussmitgliedes.

Das Amt des Gläubigerausschussmitgliedes kann auf verschiedene Arten enden. Das Amt endet ohne Weiteres mit dem Ende des jeweiligen Gläubigerausschusses. Der vorläufige Gläubigerausschuss endet, wie oben bereits ausgeführt, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Interims-Gläubigerausschuss endet im Gegensatz dazu durch Beschluss der Gläubigerversammlung, dass es künftig keines Gläubigerausschusses mehr bedarf. Ein fortgeführter

Gläubigerausschuss endet mit dem Ende des Insolvenzverfahrens. Im Übrigen kann das Amt eines einzelnen Gläubigerausschussmitgliedes auch durch seine Abwahl im Rahmen der Gläubigerversammlung oder durch Entlassung aus wichtigem Grund (§ 70 InsO) enden. Da die Insolvenzordnung grundsätzlich keine Entlassung alleine aufgrund eines Antrags eines Gläubigerausschussmitgliedes vorsieht, bedarf auch ein solcher Antrag eines wichtigen Grundes. Ob es sinnvoll ist, ein Gläubigerausschussmitglied „gegen seinen Willen“ im Gläubigerausschuss zu belassen, erscheint zweifelhaft. In der Regel sollte das Gericht daher einem Entlassungsantrag stattgeben.

Soweit über den vorläufigen Gläubigerausschuss Einfluss auf die Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalters/Sachwalters genommen werden soll, ist zu beachten, dass es durch die Beteiligung nicht zu Verzögerungen kommen darf, da das Gericht eine solche Verzögerung zum Anlass nehmen kann, einen vorläufigen Insolvenzverwalter vor der Einsetzung und Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses - mit dem Hinweis auf die Gefahr einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners bei weiterem Zuwarten - einzusetzen (§ 56a Abs. 1 letzter Halbsatz InsO). Bei einem laufenden Geschäftsbetrieb neigen die Insolvenzgerichte dazu, eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners anzunehmen. Um zeitliche Verzögerungen durch die Einsetzung und Konstituierung des vorläufigen Gläubigerausschusses zu vermeiden, sollten in einem Insolvenzantrag nicht nur die potentiellen Gläubigerausschussmitglieder benannt und entsprechende Einverständniserklärungen beigefügt werden, sondern sollte auch eine sofortige Annahme der Bestellungen sowie eine umgehende Konstituierung des Gläubigerausschusses sichergestellt sein. Hierfür ist ein abgestimmtes

Vorgehen mit den designierten Gläubigerausschussmitgliedern erforderlich. Die designierten Gläubigerausschussmitglieder müssen über den genauen Termin der Einreichung des Insolvenzantrages informiert und idealerweise auch bei Gericht anwesend sein. Sofern die Gläubigerausschussmitglieder sich einstimmig damit einverstanden erklären, dass eine konstituierende Gläubigerausschusssitzung auch per Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden kann, ist dies ebenfalls möglich.

Aufgaben (Rechte und Pflichten) des Gläubigerausschusses

Die Aufgaben der Gläubigerausschüsse sind umfangreich, so dass nachfolgend lediglich die wesentlichen Rechte und Pflichten dargestellt werden. Aufgabe aller Gläubigerausschüsse ist die Überwachung und Unterstützung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters/Sachwalters sowie des Schuldners in Eigenverwaltungsverfahren. Die Gläubigerausschüsse haben sich, angemessen zum jeweiligen Verfahrensstadium, über den Gang der Geschäfte zu unterrichten bzw. unterrichten zu lassen. Sie haben weiterhin Einsichts- und Prüfungsrechte sowie Einsichts- und Prüfungspflichten hinsichtlich der Bücher, Geschäftspapiere und insbesondere des Geldverkehrs und Geldbestandes. Eine zentrale Pflicht der Gläubigerausschussmitglieder ist die Verschwiegenheit hinsichtlich aller verfahrensrelevanter Tatsachen, die ihnen aufgrund ihres Amtes als Gläubigerausschussmitglied bekannt werden.

Der vorläufige Gläubigerausschuss ist zur Mitwirkung bei der Bestellung und ggf. zur bindenden Bestimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters oder vorläufigen Sachwalters berufen (§§ 56a, 270a Abs. 1 InsO). Eine für das Gericht grundsätzlich bindende Bestimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters/Sachwalters kommt durch

einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses zustande, wovon das Gericht nur dann abweichen kann, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Die von Amts wegen erfolgende Prüfung der Geeignetheit, umfasst die „generelle Eignung“ sowie die „spezielle Eignung“. Während die Prüfung der generellen Eignung bei Personen, die auf der Vorauswahl-Liste des Gerichts stehen, regelmäßig entfällt, kann die spezielle Eignung gleichwohl z.B. durch die aktuelle Arbeitsbelastung oder durch Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens beeinträchtigt sein. Sofern das Gericht von dem Vorschlag des Ausschusses abweichen will, hat es gleichwohl die vom Ausschuss formulierten und vom Gericht im Rahmen der Anhörung mit abzufragenden allgemeinen Anforderungen an einen vorläufigen Insolvenzverwalter/Sachwalter zu beachten.

Soweit das Gericht ohne Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses einen vorläufigen Insolvenzverwalter/Sachwalter bestellt hat, kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung einstimmig einen anderen vorläufigen Insolvenzverwalter/Sachwalter wählen (§ 56a Abs. 3 InsO). Hiervon sollte der vorläufige Gläubigerausschuss in Anbetracht der damit verbundenen Kosten (u.a. doppelte Vergütungsansprüche) sowie der Verzögerungen und Unsicherheiten nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Hingewiesen werden soll darauf, dass der vorläufige Gläubigerausschuss kein Mitbestimmungsrecht bei der Bestellung des vom Schuldner vorgeschlagenen vorläufigen Sachwalters im Schutzschirmverfahren hat (§ 270b Abs. 2 Satz 2 InsO). Der vorläufige Gläubigerausschuss kann allerdings in Schutzschirmverfahren Antrag auf Aufhebung des Schutzschirmverfahrens stellen, welcher ohne Weiteres bindend für das Insolvenzgericht ist (§ 270b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 InsO). In allen Fällen,

in denen die Eigenverwaltung vom Schuldner beantragt wurde, hat der vorläufige Gläubigerausschuss das Recht, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen (§ 270 Abs. 3 InsO). Der Interims-Gläubigerausschuss und der endgültige Gläubigerausschuss haben das Recht, die Entlassung des Insolvenzverwalters aus wichtigem Grund zu beantragen (§ 59 Abs. 1 Satz 2 InsO). Weiterhin hat der Insolvenzverwalter die Zustimmung des Interims-Gläubigerausschusses zur Veräußerung oder Stilllegung des schuldnerischen Unternehmens vor dem Berichtstermin einzuholen (§ 158 Abs. 1 InsO). Zudem bedürfen besonders bedeutsame Rechtshandlungen im Sinne des § 160 InsO im gesamten Insolvenzverfahren der Zustimmung des Gläubigerausschusses. Dies gilt auch für den Schuldner im

Eigenverwaltungsverfahren (§ 276 InsO). Eine weitere wesentliche Aufgabe des Gläubigerausschusses ist die Zustimmung zur Verteilung der Insolvenzmasse (§ 187 Abs. 3 InsO).

Entscheidungen der Gläubigerausschüsse

Die Gläubigerausschüsse entscheiden durch Beschluss (§ 72 InsO). Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf dieser einer doppelten Mehrheit, namentlich die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder des Gläubigerausschusses an der beschlussfassenden Sitzung sowie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren, die grundsätzlich zulässig sind, muss die Befragung aller Mitglieder sichergestellt sein. Sofern Stimmverbote/Stimmrechtsausschlüsse eingreifen, was insbesondere



bei Interessenkollisionen vorkommen kann, hat das betroffene Gläubigerausschussmitglied kein Stimmrecht. Es darf jedoch an der Sitzung und den Beratungen teilnehmen (umstritten). Die Beschlussfassung ist in geeigneter Weise, z.B. durch ein Protokoll der Ausschusssitzung, zu dokumentieren. Gegen Beschlüsse des Gläubigerausschusses gibt es keine Rechtsbehelfe.

Selbstorganisation

Die Insolvenzordnung enthält keine Regelungen zur Selbstorganisation des Gläubigerausschusses. Zur Sicherstellung wesentlicher Verfahrensfragen und zur Vermeidung etwaiger Haftungsrisiken ist es jedoch ratsam, dass sich der Gläubigerausschuss eine Geschäftsordnung gibt. Die Geschäftsordnung sollte folgende Punkte umfassen: Einberufung (Form, Frist, Turnus), ggf. Vorsitz, Beschlussfassung, Stimmverbot, Teilnahme an Beratung bei Stimmverbot, Protokoll und Verschwiegenheit.

Haftung

Bei schuldhaften Pflichtverletzungen haften die Mitglieder des Gläubigerausschusses gegenüber den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern für die hieraus resultierenden Schäden (§ 71 InsO). Die Haftung nach § 71 InsO setzt allerdings die Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten voraus, d.h. es müssen Pflichten verletzt werden, die die Insolvenzordnung den Gläubigerausschussmitgliedern auferlegt. Hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes enthält die Insolvenzordnung keine besonderen Regelungen, so dass eine Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit möglich ist.

Vergütung

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben, ebenso wie der Insolvenzverwalter, einen persönlichen Anspruch auf Vergütung und Auslagenerstattung aus der Insolvenzmasse (§ 73 Abs. 1

InsO). Der Vergütungsanspruch wird individuell beurteilt und ist daher nicht zwingend für alle Ausschussmitglieder gleich. Für die Bemessung der Vergütung sind der Zeitaufwand und der Umfang der Tätigkeit relevant. Der regelmäßige Stundensatz ist in § 17 InsVV geregelt und liegt zwischen 35,00 Euro und 95,00 Euro je Stunde. Da in Anbetracht dieser geringen Stundensätze kaum geeignete Gläubiger bzw. Gläubigervertreter für eine Mitwirkung im (vorläufigen) Gläubigerausschuss gewonnen werden könnten, sind die Insolvenzgerichte zwischenzeitlich bereit, auch Vergütungsanträgen stattzugeben, die Stundensätze von 150,00 Euro und mehr zugrunde legen. Die Gerichte stützen sich dabei auf die Formulierung des § 17 Abs. 1 InsVV, in der die Stundensätze lediglich als regelmäßige Stundensätze bezeichnet werden, was Abweichungen zulässt. Darüber hinaus wird überwiegend auch eine Pauschalvergütung, die sich prozentual an der Verwaltervergütung orientiert, als zulässig betrachtet.